

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Schule Proseken e. V.“ (Schulförderverein). Er hat seinen Sitz in Proseken.
Anschrift: Schulförderverein der Regionalen Schule Proseken, Hauptstraße 18, 23968 Proseken
- (2) Der Verein ist als solcher beim Vereinsregister in Grevesmühlen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Verein der Förderer und Freunde der Schule Proseken e. V.“ (Schulförderverein) mit Sitz in Proseken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Möglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu erschließen, sich im Sinne humanistischen und wissenschaftlichen Gedankengutes zu betätigen. Er setzt sich für die geistige und kulturelle Vielfalt an der Schule ein und fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Schule. Er verfolgt den Zweck der bürgernahen Arbeit, welche den Ruf und das Ansehen der Schule in der Bevölkerung unterstützt und erhöht. Der Verein dient ebenso dem Zweck der Förderung der Jugendhilfe und der Bildung.
- (3) Der Verein kann die Schulleitung beraten und stimmt mit ihr seine Vorhaben ab.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Anteilnahme der Mitglieder an allen Fragen des Schullebens in Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Schülerinnen und Schüler, den Lehrer/innen, der Schulleitung und der Gemeinde,
 - b. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften deren Förderung und Erhalt durch finanzielle sowie personelle Unterstützung,
 - c. kulturelle und wissenschaftliche Vorträge,
 - d. die Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung oder zum Ausbau wichtiger Einrichtungen der Schule und zur Förderung begabter und förderungswürdiger Schüler,
 - e. die Pflege der Schultraditionen,
 - f. die Organisation bzw. Unterstützung von Schulfesten, außerschulischen Schülerveranstaltungen und sonstiger Projekte welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lebenswelt Schule stehen,
 - g. die Bezuschussung von Projektunterricht, besonderen Projekten im Schulalltag, Tagesausflügen und Klassenfahrten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Das Mindestalter für den Beitritt natürlicher Personen beträgt 14 Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag oder Eintrag in die Mitgliederliste erworben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an und trägt mit der eigenen Haltung zur Stärkung des Vereins bei.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; sie müssen dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden.
- (8) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingehen.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (3) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden, dem/ der Kassenwart/-in und 3 weiteren stimmberechtigten Beisitzern. Ein Beisitzer übernimmt die Aufgabe des Schriftführers.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende und der/ die 1. Stellvertretende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 1. Stellvertretende/n vertreten.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Vorstandssitzungen finden in der Regel 4 Mal im Geschäftsjahr statt.
- (7) Bei Ausfall eines Mitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl selbst ergänzen.
- (8) Ein stimmberechtigter Beisitzer sollte ein Schulsehörer/ eine Schulseherige sein.
- (9) Der Vorstand hat über alle in § 2 der Satzung genannten Aufgaben zu beraten und zu beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.
- (11) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/die leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- (12) Über Beitragsausgaben bis 2.500 € entscheidet der Vorstand eigenständig. Bei höheren Ausgaben ist dies in der Mitgliederversammlung vorzubringen und mit einfacher Stimmmehrheit zu beschließen. Zweckgebundene Fördermittelausgaben sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, einmal jährlich Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis zum Geschäftsjahresanfang zu erklären.
- (3) Mitglieder, die mindestens zwei Jahre ihrer Beitragszahlung trotz Aufforderung nicht nachkommen, gehören nicht weiterhin dem Schulförderverein an. Ihr Name und die Kontaktdaten werden aus der Vereinsliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, gegen das Ansehen und die Interessen des Schulfördervereins resp. der Schule bzw. gegen die menschliche Würde von Mitgliedern erfolgen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. 1/3 der Mitglieder müssen anwesend sein. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Sollte ein Mitglied ausgeschlossen werden, hat es die Möglichkeit, auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Überprüfung des Ausschlusses zu stellen. Eine erneute abschlägige Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag hat endgültige Ausschlusswirkung.
- (6) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen, sofern mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu diesem Zweck einberufen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der Gemeinde Gägelow, die es ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung der Schüler und der Schule Proseken zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung des Vereins am
in Kraft.